

Im August 2013

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

## Zahlreiche Steueränderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit über Steueränderungen beigelegt und sich auf einen umfassenden Kompromiss verständigt. In dem nun am 29.6.2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** sind weite Teile des letztlich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 enthalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über **ausgewählte praxisrelevante Änderungen**.

### Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag

Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen für den Abzug eines **Investitionsabzugsbetrags** erfüllen, können für geplante Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben abziehen. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung** in Höhe von 6 % im Jahr. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bis dato zum **Beginn des Zinslaufs**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt. Anders als die Finanzverwaltung hat das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht nämlich als ein **rückwirkendes Ereignis** angesehen.

Damit beginnt der Zinslauf für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine **Investitionsabsicht aufgegeben hat**. Nach Auffassung der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf indes schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der **Abzugsbetrag geltend gemacht wurde**.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die **Ansicht der Verwaltung nun gesetzlich festgeschrieben**. Diese Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

**Hinweis:** Die bisherige Rechtslage ist umstritten. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ist nämlich ein **Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig**. Die Gesetzesänderung könnte jedoch ein Hinweis darauf sein, dass die Verwaltung mit einem positiven Aus-

### Zahlungs-/Abgabetermin

#### bei **Barzahlung**

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013  
für den Termin 10.10.2013 = 10.10.2013  
für den Termin 11.11.2013 = 11.11.2013  
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013  
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.11.2013 = 15.11.2013  
(GewStVz, GrundStVz)

#### bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

### Zahlungs-Schonfrist

#### bei **Überweisungen**

für den Termin 10.9.2013 = 13.9.2013  
für den Termin 10.10.2013 = 14.10.2013  
für den Termin 11.11.2013 = 14.11.2013  
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2013 = 13.9.2013  
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.11.2013 = 18.11.2013  
(GewStVz, GrundStVz)

### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/12	11/12	2/13	6/13
+ 1,7 %	+ 1,9 %	+ 1,5 %	+ 1,8 %

gang des Revisionsverfahrens zugunsten der Unternehmer rechnet und daher auf eine „**Klarstellung**“ durch den Gesetzgeber für die Zukunft hingewirkt hat. Auf den Ausgang des Revisionsverfahrens darf man jedenfalls gespannt sein.

### **Vergünstigungen bei der Privatnutzung von Elektroautos**

Gegenüber Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind **Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge** bei der privaten Nutzungsbesteuerung wegen eines höheren Listenpreises benachteiligt. Dieser Nachteil wird nun ausgeglichen, indem der Listenpreis um die **Kosten für das Batteriesystem** gemindert wird. Dies erfolgt über eine Pauschale, die sich nach der Batteriekapazität richtet.

**Hinweis:** Diese Neuregelung gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2013** und kann für alle begünstigten Fahrzeuge geltend gemacht werden, die vor dem 1.1.2013 angeschafft werden.

### **Abzugsverbot von Prozesskosten**

Der Bundesfinanzhof hat in 2011 entschieden, dass **Zivilprozesskosten** als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint**. Das Bundesfinanzministerium konterte daraufhin mit einem **Nichtanwendungserlass**, in dem eine mögliche gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt wurde.

Diese ist nun erfolgt, indem Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (**Prozesskosten**) vom **Abzug ausgeschlossen** sind – es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage zu verlieren** und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

**Hinweis:** Die gesetzliche Neuregelung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

### **Lohnsteuer-Nachscha**

Bei der neu eingeführten Lohnsteuer-Nachscha handelt es sich um eine **unangemeldete Außenprüfung**, die

während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfindet. Ziel der Lohnsteuer-Nachscha ist die **wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinarbeitsverhältnissen**. Damit soll die zeitnahe und ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer sichergestellt werden.

### **Verhinderung der Cash-GmbHs**

Bis dato bestand die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum nicht begünstigten Privatvermögen gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen, um dann die Anteile **steuerbegünstigt zu verschenken** (sogenannte „Cash-Gesellschaften“). In einem Beschluss aus 2012 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass er hierin **keine missbräuchliche Gestaltung** erkennen kann.

Diese Gestaltungsmöglichkeit wurde nun eingeschränkt. Nach der neuen Gesetzesfassung werden Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (nach dem Abzug von Schulden) als „**schädliches Verwaltungsvermögen**“ eingestuft, wenn sie **20 % des Unternehmenswerts übersteigen**.

**Hinweis:** Die Neuregelungen sind bereits auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer **nach dem 6.6.2013** entsteht.

### **Neue Rechnungsanforderungen bei Gutschriften**

Erfolgt die Rechnungserstellung durch den **Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den **Zusatz „Gutschrift“** zu ergänzen.

Dieser Zusatz ist insbesondere deshalb wichtig, weil der **Vorsteuerabzug** eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung voraussetzt. Fehlt also der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Neuregelung tritt am Tag nach der Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft (Verkündung am 29.6.2013, **Inkrafttreten also am 30.6.2013**).

*Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10, Rev. BFH Az. IV R 9/12; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002; BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10; BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031: 002; BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11*

### **Für Arbeitgeber**

## **Vereinfachung bei der Besteuerung von Reisekostenvergütungen**

Grundsätzlich müssen die steuerpflichtigen Teile der Reisekostenvergütung bei der **nächstmöglichen Lohnabrechnung** versteuert werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat jetzt allerdings auf eine bundeseinheitliche Regelung hingewiesen, wonach es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet wird, wenn die steuerpflichtigen Teile bis zu einer **Obergrenze von 153 EUR monatlich** beim einzelnen Arbeitnehmer nur vierteljährlich abgerechnet werden.

**Hinweis:** Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für die Besteuerung von Mahlzeiten mit den **Sachbezugswerten**.

*OFD Frankfurt, Verfügung vom 29.5.2013, Az. S 2338 A - 43 - St 211, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131999*

### **Für alle Steuerpflichtigen**

## **Eingetragenen Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu**

Die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen **beim Ehegattensplitting ist verfassungswidrig**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und den Gesetzgeber aufgefordert, die Rechtslage rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes **zum 1.8.2001** zu ändern. Die insofern vorgenommene Neuregelung wurde bereits am 18.7.2013 **im Bundesgesetzblatt verkündet**.

Nach der gesetzlichen Neufassung sind die **Regelungen des Einkommensteuergesetzes** zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Diese Generalnorm ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer **noch nicht bestandskräftig festgesetzt** ist.

**Hinweis:** Die neue Rechtslage bringt aber nicht per se Steuervorteile. Ist das zu **versteuernde Einkommen** der Partner nämlich in etwa gleich hoch, bringt der Ehegattentarif **keine Steuerentlastung**.

*Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15.7.2013, BGBl I 2013, 2397; BVerfG, Beschlüsse vom 7.5.2013, Az. 2 BvR 909/06, Az. 2 BvR 1981/06, Az. 2 BvR 288/07, unter [www.iww.de](http://www.iww.de)*

### Für Vermieter

## Behandlung von Abschlussgebühren für Bausparverträge

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin hat darauf hingewiesen, dass die Abschlussgebühren für Bausparverträge **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein hinreichend **enger zeitlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einem konkreten Einkunftszielungsobjekt besteht. Dies ist z.B. bei der **Zwischenfinanzierung des Kaufpreises** eines Gebäudes der Fall.

Nach dem aktuellen Erlass sind die Abschlussgebühren zu dem Zeitpunkt abgefließen (und damit Werbungskosten), in dem sie **geleistet werden**. Die Möglichkeit einer etwaigen späteren Rückzahlung ist insoweit unbeachtlich.

**Hinweis:** Sind die Zahlungen als Werbungskosten anerkannt worden, so liegen bei einer Rückgewähr insoweit **steuerpflichtige Einnahmen** vor.

*SenFin Berlin, Erlass vom 7.3.2013, Az. S 2253-1/2012-3*

### Für Unternehmer

## Kann der Investitionsabzugsbetrag in den Folgejahren aufgestockt werden?

Der **Investitionsabzugsbetrag** kann in einem nachfolgenden Wirtschaftsjahr erhöht werden. Hiermit widerspricht das Finanzgericht Niedersachsen der Meinung der Finanzverwaltung.

Der Umstand, dass bereits im Vorjahr für ein Wirtschaftsgut ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, steht der Aufstockung dieses Betrags auf den **40 % der geplanten Investitionskosten** noch unterschreitenden absoluten Höchstbetrag von 200.000 EUR nicht entgegen.

**Hinweis:** Gegen das Urteil ist die **Revision anhängig**. Sollte der Bundesfinanzhof die Ansicht der Vorinstanz bestätigen, kann der Einsatz des Investitionsabzugsbetrags zur Steueroptimierung **weiter verfeinert werden**.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 19.12.2012, Az. 2 K 189/12, Rev. BFH Az. X R 4/13, [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 130730; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002*

### Für Arbeitgeber

## Steuerfreie Gehaltsextras: Finanzverwaltung wendet restriktive Rechtsprechung erfreulicherweise nicht an

Einige Gehaltsbestandteile sind steuer- und sozialabgabenfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zu diesem Tatbestandsmerkmal hat der Bundesfinanzhof in 2012 eine recht restriktive Auffassung vertreten, die das Bundesfinanzministerium aber – erfreulicherweise – nicht übernimmt.

### Zum Hintergrund

Um einige **begünstigende Vorschriften** des Einkommensteuergesetzes anwenden zu können, müssen die Leistungen des Arbeitgebers teilweise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies betrifft z.B. folgende Steuerbegünstigungen:

- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (sogenannte **Kindergartenzuschüsse**),
- bestimmte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen **Gesundheitsförderung**.

### Ansicht des Bundesfinanzhofs

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der ohnehin geschuldete Arbeitslohn der arbeitsrechtlich geschuldete. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn werden **nur freiwillige Arbeitgeberleistungen** erbracht. Nur solche Leistungen schuldet der Arbeitgeber nicht ohnehin.

**Beispiel:** Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird arbeitsvertraglich vereinbart, dass der Arbeitnehmer ab dem 1.9.2013 neben seinem Brutto-

arbeitslohn monatlich einen Kindergartenzuschuss i.H. von 80 EUR erhält.

Da es sich um eine **arbeitsvertragliche Vereinbarung** handelt, gehört der Kindergartenzuschuss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sodass eine **Steuerbefreiung ausscheidet**.

### Finanzverwaltung hält an bisheriger Sichtweise fest

Die Verwaltung wendet diese neue Sichtweise aus **Gründen des Vertrauensschutzes und der Kontinuität der Rechtsanwendung** nicht an. Somit gilt weiterhin Folgendes:

Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist die **Zusätzlichkeitsvoraussetzung** auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

Somit bleibt der Kindergartenzuschuss im vorgenannten Beispiel nach der Verwaltungsanweisung **weiterhin steuerfrei**.

**Hinweis:** Gehaltsumwandlungen sind allerdings nach wie vor schädlich.

*BMF-Schreiben vom 22.5.2013, Az. IV C 5 - S 2388/11/10001-02, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131690; BFH-Urteile vom 19.9.2012, Az. VI R 54/11, Az. VI R 55/11*

### Für alle Steuerpflichtigen

## Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochwasser-Opfer

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **steuerliche Unterstützungsmaßnahmen erlassen, die vom 1.6.2013 bis zum 31.5.2014 gelten**.

Die Maßnahmen beziehen sich u.a. auf **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen** und auf **lohnsteuerliche Erleichterungen** (z.B. die Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitslohnspenden).

Auch steuerliche Nachweispflichten werden erleichtert. Dies gilt vor allem für **Spendennachweise**.

*BMF-Schreiben vom 21.6.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015: 008, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 132011*

## Für alle Steuerpflichtigen

### Umfangreicher Fragen-Antworten-Katalog zu Minijobs in Privathaushalten

Die Minijob-Zentrale hat einen **27 Seiten umfassenden Fragen-Antworten-Katalog** zu den häufigsten Fragen zu Minijobs in Privathaushalten veröffentlicht, der unter [www.iwww.de/sl287](http://www.iwww.de/sl287) heruntergeladen werden kann.

Bei den Minijobs in Privathaushalten handelt es sich um eine **spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung**, die besonders gefördert wird. So zahlt der Arbeitgeber im Vergleich zu den gewerblichen Minijobs **geringere Pauschalbeiträge**, zum anderen kann er von einer **Steuerermäßigung** profitieren.

**Hinweis:** Als Arbeitgeber kommen nur **natürliche Personen** in Betracht, also z.B. keine Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen und auch keine Wohnungseigentümergeinschaften.

*Minijob-Zentrale „Fragen-Antworten-Katalog: Die häufigsten Fragen zu Minijobs in Privathaushalten“, unter [www.iwww.de/sl287](http://www.iwww.de/sl287)*

## Für Arbeitnehmer

### Keine steuerbegünstigten Versorgungsbezüge während der Freistellungsphase im Blockmodell

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem **Blockmodell** erzielt werden, regelmäßig **keine Versorgungsbezüge** sind. Demzufolge kann bei der Besteuerung weder der steuermindernde Versorgungsfreibetrag noch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden.

**Hinweis:** Bei der Altersteilzeit im Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer ab Beginn der Altersteilzeit weiter Vollzeit, erhält aber ein reduziertes Gehalt. Während der **Freistellungsphase** bezieht er das reduzierte Gehalt weiter.

Die in der Freistellungsphase geleisteten Zahlungen dienen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keinem Versorgungszweck**. Somit sind die in der Al-

tersteilzeit erbrachten Bezüge laufende Dienstbezüge. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeit in Form des Blockmodells oder des **Teilzeitmodells** durchgeführt wird, in dem der Steuerpflichtige in der gesamten Altersteilzeitphase durchgängig die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei entsprechend geminderten Bezügen erbringt.

*BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 5/12, unter [www.iwww.de](http://www.iwww.de), Abruf-Nr. 132089*

## Für Unternehmer

### Authentifizierung: Übergangsregelung läuft Ende August aus

Nicht authentifiziert übermittelte Daten werden von der Steuerverwaltung **ab dem 1.9.2013** nicht mehr angenommen. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hin. Betroffen sind Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anmeldungen von Sondervorauszahlungen, Zusammenfassende Meldungen sowie Anträge auf Dauerfristverlängerung.

Zwar sind Unternehmer und Arbeitgeber grundsätzlich bereits seit Jahresbeginn verpflichtet, die oben genannten Daten **mit elektronischem Zertifikat authentifiziert** zu übermitteln. Infolge einer Übergangsfrist werden **bis zum 31.8.2013** jedoch auch Abgaben ohne Authentifizierung akzeptiert.

Ein **elektronisches Zertifikat** erhalten alle Steuerpflichtigen durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter [www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal). Dabei ist

indes zu beachten, dass die Registrierung **bis zu zwei Wochen** in Anspruch nehmen kann.

**Hinweis:** Arbeitgebern empfiehlt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum 1.1.2013 die Zertifikatsart **„Nicht-persönliches Zertifikat (Organisationszertifikat)“**.

*OFD Karlsruhe vom 21.6.2013, PM Nr. 6/2013*

## Für Unternehmer

### Buchhaltungsprogramm muss mit der Prüfungssoftware WinIDEA nicht kompatibel sein

Eine Buchführung ist nicht schon deshalb **formal ordnungswidrig**, weil das Buchführungsprogramm wegen seines Alters nicht mit der **Prüfsoftware WinIDEA** kompatibel ist. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

## Datenzugriff ist ein Reizthema

Wurden Unterlagen (z.B. Inventare und Jahresabschlüsse) mithilfe eines **Datenverarbeitungssystems** erstellt, hat der Betriebsprüfer grundsätzlich das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Über die **Möglichkeiten und Grenzen des Datenzugriffs** und der Datenauswertung gibt es allerdings immer wieder Streit zwischen den Finanzbehörden und Unternehmen, der oftmals gerichtlich geklärt werden muss.

## Buchführung nicht ordnungswidrig

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ergibt sich aus den **gesetzlichen Vorschriften** nicht, dass ein Datenverarbeitungssystem CD-Roms erstellen können muss, Disketten nicht genügen oder die maschinelle Datenauswertung IDEA- oder WinIDEA-fähig sein muss, obwohl das Programm **wegen seines Alters** solche Daten nicht unterstützt.

Fehlen diese Datenträger bzw. Daten, darf sich daraus **nicht die Ordnungswidrigkeit der Buchführung** ergeben. Auch andere Nachteile dürfen daraus für den Steuerpflichtigen nicht resultieren.

*FG Münster, Urteil vom 15.1.2013, Az. 13 K 3764/09, unter [www.iwww.de](http://www.iwww.de), Abruf-Nr. 132006*

## Für Arbeitgeber

### Wichtige Zahlen zur Lohnsteuer 2013

In einer Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2013 hat das Bundesfinanzministerium **Pausch- und Freibeträge sowie Bemessungsgrenzen** zusammengestellt. Die Tabelle kann unter [www.iwww.de/sl280](http://www.iwww.de/sl280) heruntergeladen werden.

*BMF vom 26.4.2013 „Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2013“*

## Für Senioren

### Verspätete Steuererklärung bei Rentnern: Zinserlass aus Billigkeitsgründen?

Vor dem Finanzgericht Düsseldorf ist ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob Senioren **Nachzahlungszinsen** bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärung **aus Billigkeitsgründen** zu erlassen sind, wenn das Finanzamt zuvor mehrfach mitgeteilt hatte, dass eine Einkommensteuererklärung nicht abzugeben ist.

In dem Musterverfahren des Bundes der Steuerzahler geht es um folgenden Sachverhalt: Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 wurde den Rentnern mitgeteilt, dass sie **keine Einkommensteuererklärung mehr abzugeben brauchen**. In der Folgezeit fragten sie beim Finanzamt mündlich nach, ob diese Regelung noch immer gilt. Das Finanzamt bestätigte dies mündlich. Im Jahr 2011 wurden die Senioren nach dem **Versand einer Rentenbezugsmitteilung** vom Finanzamt aufgefordert, die Einkommensteuerklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 abzugeben. Das Finanzamt setzte daraufhin **Steuern und Nachzahlungszinsen** fest.

Die Rentner machten nun geltend, dass das Finanzamt an der verspäteten Abgabe der Steuererklärungen **eine Mitschuld trifft** und begehren den Erlass der Nachzahlungszinsen. Ob die Ablehnung des Finanzamts **ermessensfehlerfrei** war, wird nun das Finanzgericht Düsseldorf klären müssen.

### Steuerpflicht der Altersbezüge

Für die große Mehrheit der Rentner fällt **keine Steuer** an. So zahlt z.B. ein Alleinstehender mit Rentenbeginn 2005 (oder früher) keine Steuern, wenn er nur eine gesetzliche Rente bezieht, die 1.596 EUR pro Monat nicht übersteigt. Bei Ehegatten **verdoppeln** sich die Beträge.

**Hinweis:** Liegt der Rentenbeginn in späteren Jahren, **sinken diese Beträge fortlaufend**. Die jeweiligen Beträge sind in einer Broschüre des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalens (abrufbar unter [www.iww.de/sl265](http://www.iww.de/sl265)) aufgeführt.

*Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 12.3.2013 „Besteuerung von Senioren – Zinserlass aus Billigkeitsgründen“; Verfahren anhängig vor dem FG Düsseldorf, Az. 12 K 2776/12 AO; FinMin NRW, Broschüre „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“, unter [www.iww.de/sl265](http://www.iww.de/sl265)*

## Für Unternehmer

### Wichtige Aspekte zur Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat jüngst zur **Ordnungsmäßigkeit von elektronischen Fahrtenbüchern** unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Auffassung der Finanzverwaltung Stellung bezogen. Nachfolgend sind wichtige Punkte des Schreibens aufgeführt.

Elektronische Fahrtenbücher und elektronische Fahrtenbuchprogramme werden von der Finanzverwaltung **weder zertifiziert noch zugelassen**, da sich eine Zertifizierung/Zulassung ohnehin immer nur auf eine bestimmte Version beziehen könnte.

Sind die technischen Voraussetzungen erfüllt, setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs eine **ordnungsgemäße Bedienung der Hard- und Software** voraus. Anschließend muss es alle von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzverwaltung geforderten Angaben enthalten.

#### Erforderliche Angaben

Für **dienstliche Fahrten** sind nach den Lohnsteuer Richtlinien grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

**Hinweis:** Im Gegensatz zu beruflichen Fahrten ist die **Angabe des Datums bei Privatfahrten nicht vorgesehen**. Allerdings werden die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes elektronisches Fahrtenbuch nur erfüllt, wenn sich zumindest der **Zeitraum der Privatfahrten** aus dem Zusammenhang der Eintragungen ergibt.

#### Nachträgliche Veränderungen und Aufbewahrungspflicht

Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen **nachträgliche Veränderungen** der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein, zumindest müssen sie aber dokumentiert werden.

Die Oberfinanzdirektion betont, dass die **eindeutige Kennzeichnung einer geänderten Eingabe** sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs

am Bildschirm als auch im Ausdruck unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung ist. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Daten **bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist** für ein Fahrtenbuch unveränderlich aufbewahrt und ggf. wieder unverändert lesbar gemacht werden können. Bei eventuellen Änderungen müssen die Änderungshistorie mit Änderungsdatum/-daten und (jeweils) ursprünglichem Inhalt ersichtlich sein. Auch die Änderungshistorie darf nicht nachträglich veränderbar sein.

**Hinweis:** Im Zuge des **Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung** ist darauf zu achten, dass die maschinelle Auswertbarkeit der Fahrtenbuchdaten gewährleistet ist.

#### Eintragungen in ein Webportal des Anbieters

Ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten **automatisch** bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, kann auch dann als zeitnah geführt anzusehen sein, wenn der Fahrer den **Fahrtanlass erst nachträglich in einem Webportal einträgt**. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums **von bis zu sieben Kalendertagen** nach Abschluss der jeweiligen Fahrt einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden. Dabei müssen die Person und der Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung im Webportal dokumentiert sein.

#### Kilometerdifferenzen zwischen Tacho und GPS

Ergeben sich beim elektronischen Fahrtenbuch über die GPS-Ermittlung der Fahrtstrecken **Abweichungen vom Tachostand**, ist das grundsätzlich unbedenklich. Allerdings sollte der tatsächliche Tachostand **im Halb- oder Jahresabstand** dokumentiert werden.

*OFD Rheinland vom 18.2.2013, akt. Kurzinfo LSt-Außendienst 2/2013, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131465*

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Finanzverwaltung äußert sich zur Behandlung von Zuzahlungen zum Firmenwagen

**D**arf ein Arbeitnehmer seinen **Firmenwagen auch privat nutzen**, muss er diesen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Leistet er eine **Zuzahlung für die Privatnutzung**, stellt sich die Frage, inwiefern diese den geldwerten Vorteil mindert. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in einem aktuellen Schreiben Stellung genommen.

#### Nutzungsentgelt

Zahlt der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber für die **außerdienstliche Nutzung** des Firmenwagens (private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) ein laufendes Entgelt – **sogenanntes Nutzungsentgelt** –, mindert dieses den geldwerten Vorteil.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Nutzungsentgelt **pauschal oder nach der tatsächlichen Pkw-Nutzung** bemessen wird. Handelt es sich um eine Pauschale, ist es darüber hinaus unerheblich, wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert.

Nach dem aktuellen Verwaltungsschreiben muss das Nutzungsentgelt **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen **arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage** vereinbart worden sein, wobei drei Ausgestaltungen möglich sind:

- nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (**z.B. Monatspauschale**),
- ein an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (**z.B. Kilometerpauschale**) oder
- Übernahme der **Leasingraten**.

**Beispiel:** A erhält von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung sowie für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nach der **pauschalen Methode** (1 %-Regel für die Privatnutzung sowie 0,03 %-Regel für die Fahrten zur Arbeitsstätte) beträgt der geldwerte Vorteil für den Monat Juli 300 EUR. Sofern A eine monatliche Pauschale von 50 EUR zahlen muss, verringert sich der Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Sachbezug auf 250 EUR.

**Hinweis:** Würde der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil hingegen nach der **individuellen Methode** (Fahrtenbuch) ermitteln, ist der individuelle Nutzungswert um das pauschale Nutzungsentgelt zu kürzen.

#### Übernahme einzelner Kfz-Kosten

Übernimmt der Arbeitnehmer hingegen **einzelne Kfz-Kosten** (z.B. Treibstoff oder Wagenwäsche), wird der Sachbezugswert bei der pauschalen Nutzungswertmethode **nicht gemindert**.

Dies gilt für **ab dem 1.7.2013** verwirklichte Sachverhalte auch dann, wenn

- der Arbeitgeber zunächst die Kosten verauslagt und sie dem Arbeitnehmer später **weiterberechnet** oder
- der Arbeitnehmer pauschale Abschläge leistet, die später **nach den tatsächlichen Kfz-Kosten abgerechnet werden**.

**Hinweis:** Bei der **Fahrtenbuchmethode** fließen die vom Arbeitnehmer selbst getragenen individuellen Pkw-Kosten von vornherein **nicht in die Gesamtkosten** ein und erhöhen somit nicht den individuellen Nutzungswert. Somit ist der geldwerte Vorteil anhand der (niedrigeren) Gesamtkosten zu ermitteln.

#### Zuzahlungen zu den Pkw-Anschaffungskosten

Nicht im aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt, aber dennoch praxisrelevant, ist die Behandlung von **Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens**.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien können etwaige Zuzahlungen des Arbeitnehmers **im Zahlungsjahr** auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Bei der Fahrtenbuchmethode gilt dies jedoch nur, wenn die für die Ermittlung der Abschreibungen maßgebenden Anschaffungskosten nicht um die Zuschüsse gemindert worden sind. Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr **verbleibende Zuschüsse können in den Folgejahren** angerechnet werden.

**Hinweis:** Eine Verrechnung in den Folgejahren ist nur möglich, **solange kein Fahrzeugwechsel erfolgt ist**.

*BMF-Schreiben vom 19.4.2013, Az. IV C 5 - S 2334/11/10004, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131337*

## Für Unternehmer

### Aufteilung der Bemessungsgrundlage bei Sparmenüs zum Pauschalpreis

**D**er Bundesfinanzhof hat die Rechtsprechung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein bestätigt, wonach **die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises** beim Verkauf sogenannter Sparmenüs nach der **einfachst möglichen Aufteilungsmethode** zu erfolgen hat.

In dem Streitfall unterlagen die zum Pauschalpreis angebotenen **"Außer-Haus-Menüs"** hinsichtlich der Speisen dem ermäßigten Steuersatz (7 %) und hinsichtlich der Getränke dem Regelsteuersatz (19 %). Der Pauschalpreis lag unter der Summe der Einzelverkaufspreise, wobei für den Kunden **keine Aufschlüsselung** der auf die einzelnen Bestandteile des Menüs entfallenen Preise erkennbar war.

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Beschluss fest, dass die Aufteilung **nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise** im Streitfall zutreffend ist. Die von der Unternehmerin beabsichtigte Aufteilung nach den Kosten sei hingegen nicht sachgerecht. Bereits nach dem eigenen Vortrag der Unternehmerin würde diese Methode nämlich zu einer **komplexen Aufteilungsberechnung** führen.

*BFH, Beschluss vom 3.4.2013, Az. V B 125/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131823*

## Für alle Steuerpflichtigen

### Reisezeit: Ihr Weg durch den Zoll

**D**as Bundesfinanzministerium hat eine ausführliche Broschüre veröffentlicht, die darüber informiert, welche **zollrechtlichen Spielregeln** gerade bei Urlaubsreisen zu beachten sind. Die Broschüre kann unter [www.iww.de/sl298](http://www.iww.de/sl298) heruntergeladen werden.

In der Broschüre wird u.a. auf folgende Punkte hingewiesen:

- **Souvenirs**, die bedenkenlos mitgebracht werden können,
- **Freimengen**, die für die Einfuhr bestimmter Waren gelten und
- Waren, die nicht ins Reisegepäck gehören.

*BMF, Mitteilung vom 21.6.2013 „Reisezeit - Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!"; Broschüre „Reisezeit - Ihr Weg durch den Zoll", unter [www.iww.de/sl298](http://www.iww.de/sl298)*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen?

Die Oberfinanzdirektion Münster hat aktuell auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln (Revision anhängig) hingewiesen, wonach Aufwendungen für eine **Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung** berücksichtigt werden können.

Nach der Meinung der Finanzverwaltung sind derartige Aufwendungen indes nicht begünstigt, da es sich bei der Prüfung **nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme** handelt. Nur soweit als Folge von Dichtheitsprüfungen Reparaturmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen anfallen, soll die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zulässig sein.

**Zum Hintergrund:** Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

*OFD Münster vom 3.5.2013, akt. Kurzinfo ESt 20/2010, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131662; FG Köln, Urteil vom 18.10.2012, Az. 14 K 2159/12, Rev. BFH Az. VI R 1/13*

## Für Unternehmer und Vereine

## Checkliste zur SEPA-Einführung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf seiner Homepage auf eine Checkliste hingewiesen, die bei der **SEPA-Umstellung (SEPA = Single Euro Payments Area)** Unterstützung bieten soll. Die Checkliste kann unter [www.iww.de/sl282](http://www.iww.de/sl282) kostenlos heruntergeladen werden.

**Zum Hintergrund:** Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA ist seit 2008 für Überweisungen und seit 2009 für Lastschriften nutzbar, bislang parallel zu den nationalen Zahlungssystemen. Mit der **Abschaltung der nationalen Zahlungssysteme zum 1.2.2014** wird demnächst der endgültige Schritt zu SEPA vollzogen werden. Für Unternehmen und andere Organisationen (wie z.B. Vereine) bringt dies unter Umständen einen **erheblichen Umstellungsaufwand** mit sich.

*Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Checkliste zur SEPA-Einführung“*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Zur Haushaltszugehörigkeit beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

**A**lleinstehende Steuerpflichtige können einen **Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR** im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Nach der gesetzlichen Regelung ist die **Zugehörigkeit zum Haushalt** anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen **gemeldet** ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen gilt diese Vermutung jedoch nicht, wenn das Kind **tatsächlich in einer anderen Wohnung wohnt**.

In der Literatur wird kontrovers beurteilt, ob die Meldung des Kindes in der Wohnung des Steuerpflichtigen eine **unwiderlegliche Vermutung der Haushaltszugehörigkeit** begründet oder nicht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist bei einer Meldung des Kindes im Haushalt des Steuerpflichtigen nur **bis zum Beweis des Gegenteils** von einer Haushaltszugehörigkeit auszugehen.

Im Streitfall war die Tochter zwar bei ihrem Vater gemeldet, lebte aber tatsächlich in einer anderen Wohnung. Es kann, so die Richter, nicht richtig sein, dass

dem alleinerziehenden Steuerpflichtigen deshalb der Entlastungsbetrag zuerkannt wird, weil seine Tochter ein nach dem Niedersächsischen Meldengesetz unzulässiges Verhalten an den Tag gelegt hat. Es sei nicht Zweck des Entlastungsbetrags, **Verstöße gegen das Melderecht** zu belohnen.

**Hinweis:** Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 23.1.2013, Az. 3 K 12326/12, Rev. BFH Az. III R 9/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131661*

## Für Unternehmer

## Vorsteuerabzug: Neues zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Europäische Gerichtshof hat die mögliche **vorsteuerwirksame Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung** in einem belgischen Verfahren bestätigt. Nach der Urteilsbegründung scheint diese Möglichkeit **in zeitlicher Hinsicht** aber nur dann zu bestehen, wenn die Rechnungskorrektur der Finanzbehörde **vor dem Erlass einer ablehnenden Entscheidung** über die beanstandete Rechnung zugeht.

### Zum Hintergrund

Versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug z.B. bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung **unvollständig oder inhaltlich unzutreffend** ist, kann dies mitunter zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück, mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug erst in dem **Voranmeldungszeitraum** zulässig ist, in dem der Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung erhält.

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2010 wird derzeit allerdings kontrovers diskutiert, ob Rechnungsberichtigungen eine **zinswirksame Rückwirkung** entfalten können. Endgültig entschieden ist diese praxisrelevante Frage zwar noch nicht, aber aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus

dem letzten Jahr sind nach den Ausführungen in der Fachliteratur **zumindest Tendenzen ersichtlich**.

Danach könnte eine Rückwirkung zumindest dann zulässig sein, wenn die später korrigierte Ursprungsrechnung bereits die **wichtigen Rechnungsmerkmale** enthält. Dabei handelt es sich um Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

**Hinweis:** Da zu der Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen ein **Revisionsverfahren** vor dem Bundesfinanzhof anhängig ist, können geeignete Fälle vorerst offengehalten werden.

*EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131794; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09; BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11; anhängiges Verfahren unter Az. XI R 41/10*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Außergewöhnliche Pkw-Kosten neben der Entfernungspauschale abzugsfähig?

Seit Einführung der Entfernungspauschale (ab dem Veranlagungszeitraum 2001) haben sich schon viele Finanzgerichte mit dem **Umfang der Abgeltungswirkung** befasst. In einem aktuellen Urteil hat sich das Finanzgericht Niedersachsen nun gegen die bisherige Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass **außergewöhnliche Kfz-Kosten** nicht mit dem Ansatz der Entfernungspauschale abgegolten sind.

### Der entschiedene Fall

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle **statt Diesel Benzin in seinen Pkw eingefüllt**. Kurze Zeit nach Fortsetzung der Fahrt bemerkte er das Unglück und fuhr zu einer nahe gelegenen Werkstatt, die den Motorschaden reparierte. Da die Versicherung eine Kostenerstattung wegen der Sorgfaltspflichtverletzung verweigerte, beantragte er in seiner Steuererklärung den **Abzug der Reparaturkosten als Werbungskosten**. Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab, da neben der Entfernungspauschale nur Unfallkosten als Werbungskosten abzugsfähig seien. Der hiergegen eingelegten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen überraschend statt.

### Anmerkungen und Praxishinweise

Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Niedersachsen sowohl gegen die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte als auch gegen die Handhabung der Verwaltung, die als Abzug von außergewöhnlichen Kfz-Kosten neben der Entfernungspauschale **lediglich Unfallkosten** zulässt. Demgegenüber beschränkt das Finanzgericht

Niedersachsen die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale **auf gewöhnliche, laufende Kfz-Kosten**.

Im Ergebnis stellen die Richter im Wege der Gesetzesauslegung die Rechtslage wieder her, die **vor Einführung der Entfernungspauschale** bestand. Danach waren neben der früheren Kilometerpauschale auch außergewöhnliche Wegekosten (**z.B. Motorschaden, Diebstahl, Unfall**) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Überzeugung des Finanzgerichts Niedersachsen entspricht allein diese Auslegung dem Willen des Gesetzesgebers, der bei der Einführung der Entfernungspauschale **keine Schlechterstellung** gegenüber der vorherigen Rechtslage bewirken wollte.

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil **Revision eingelegt**, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Somit wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, sich mit der **Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu befassen. Ob er sich dabei der Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen anschließen wird, darf zumindest bezweifelt werden.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2013, Az. 9 K 218/12, Rev. BFH Az. VI R 29/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131657*

## Für Vermieter

## Werbungskostenabzug auch bei veruntreuter Instandhaltungsrücklage durch den Hausverwalter

**Veruntreute Instandhaltungsrücklagen** durch den Hausverwalter können beim Vermieter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden – und zwar in dem Jahr, in dem er **erstmalig von der Entreicherung Kenntnis** erlangt. Mit diesem Urteil verweist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach Beiträge zur Instandhaltungsrücklage noch nicht mit der Einzahlung, sondern **erst mit der Verausgabung** durch den Verwalter Werbungskosten darstellen.

**Hinweis:** Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob der Hausverwalter in der Lage sein wird, die veruntreuten Beträge zu ersetzen. Bei den **Überschusseinkünften** wirken sich Forderungen nämlich nicht aus. Von Bedeutung ist

somit allein, ob und wann der Verwalter die Beträge zurückerstattet. Erst dann fließen dem Steuerpflichtigen **Einnahmen** zu.

*FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.1.2013, Az. 6 K 1973/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 130984*

## Für Unternehmer

## Verpflegungspauschale: Dreimonatsfrist auch bei unterbrochener Auswärtstätigkeit

Bei einer Auswärtstätigkeit ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf **die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit** beschränkt. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese Regelung auch, wenn ein selbstständiger Unternehmensberater über Monate hinweg wöchentlich (**nur zwei bis vier Arbeitstage**) im Betrieb eines Kunden tätig wird und die Beratungsaufträge kurzfristig immer wieder auf Neue vereinbart werden.

Der Bundesfinanzhof ist nämlich nicht der Meinung, dass die Auswärtstätigkeit **gänzlich ununterbrochen** bzw. in jeder Woche durchgehend an fünf Arbeitstagen ausgeübt werden muss, damit die Dreimonatsfrist Anwendung findet.

Darüber hinaus sind **vorübergehende Unterbrechungen** der Auswärtstätigkeit (Wochenendheimfahrten, einzelne Arbeitstage im heimischen Büro, kurzfristige Auswärtstätigkeiten in anderen Orten, Krankheits- und Urlaubszeiten) unschädlich für den Ablauf der Dreimonatsfrist und führen somit nicht zu einem Neubeginn der Frist. Erst bei einer **Unterbrechung von mindestens vier Wochen** beginnt eine neue Dienstreise und damit eine neue Dreimonatsfrist, in der Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden kann.

### Praxishinweis

Durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wird die Unterbrechung von mindestens vier Wochen **ab 2014 gesetzlich vorgegeben**. Da eine reine **zeitliche Unterbrechungsregel** eingeführt wurde, ist es im neuen Recht unerheblich, aus welchem Grund (z.B. Krankheit, Urlaub, Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) die Tätigkeit unterbrochen wird.

**Hinweis:** Nach den derzeit gültigen Lohnsteuerrichtlinien hat eine **urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung** bei derselben Auswärtstätigkeit keinen Einfluss auf den Ablauf der Dreimonatsfrist.

*BFH-Urteil vom 28.2.2013, Az. III R 94/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131587; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, BGBl I 2013, S. 285*



### Für GmbH-Geschäftsführer

## Endgültige Verluste im EU-Ausland sind im Inland absetzbar

Das Finanzgericht Köln hat aktuell entschieden, dass Kosten eines **fehlgeschlagenen Versuchs**, in Belgien Ferienwohnungen zu kaufen, in Deutschland **steuermindernd** berücksichtigt werden können.

Im Streitfall wollte eine deutsche GmbH in Belgien 21 Ferienpark-Chalets kaufen und anschließend an Feriengäste vermieten. Nach den vertraglichen Bedingungen musste die GmbH eine **Anzahlung von 300.000 EUR** leisten. Die Anzahlung verfiel, als es nicht zu dem Kauf kam. Das Finanzamt versagte der GmbH die Berücksichtigung der verlorenen Anzahlung bei der Festsetzung der inländischen Körperschaftsteuer. Da die Gewinne aus der beabsichtigten Geschäftstätigkeit nach dem **Doppelbesteuerungsabkommen** mit Belgien in Deutschland **steuerfrei** gewesen wären, könnten auch die letztlich erzielten Verluste nicht berücksichtigt werden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht Köln stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach **finale Auslandsverluste** im Ansässigkeitsstaat des (Mutter-)Unternehmens berücksichtigt werden müssen.

**Hinweis:** Das Finanzgericht Köln hat gegen seine Entscheidung die **Revision** beim Bundesfinanzhof zugelassen.

*FG Köln, Urteil vom 13.3.2013, Az. 10 K 2067/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131979; EuGH-Urteil vom 21.2.2013, Rs. C-123/11*

### Für alle Steuerpflichtigen

## Steuertipps für Existenzgründer

In einer ausführlichen Broschüre bietet das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen einen Überblick über wichtige **steuerliche Aspekte bei der Existenzgründung**. Von der Gewerbeanmeldung über den Gründungszuschuss bis zur Umsatzsteuer erfahren Existenzgründer wichtige Punkte für einen **erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit**. Die Broschüre kann unter [www.iww.de/sl300](http://www.iww.de/sl300) heruntergeladen werden.

*FinMin NRW, Broschüre „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“, unter [www.iww.de/sl300](http://www.iww.de/sl300)*

### Für alle Steuerpflichtigen

## Herabsetzung der Grunderwerbsteuer bei übernommenen Erwerbsnebenkosten vom Verkäufer

Grundsätzlich trägt der Käufer eines Grundstücks auch die **Erwerbsnebenkosten**. Verpflichtet sich jedoch der Verkäufer dazu, dem Erwerber diese Nebenkosten zu erstatten, **vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** um die zu erstattenden Kosten mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer selbst. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### Der entschiedene Fall

Im Streitfall wurde im Kaufvertrag u.a. geregelt, dass der Verkäufer dem Käufer die **Notargebühren und die Kosten für die Grundbucheintragung** erstatten muss. Nachdem der Käufer die Erstattungszahlung erhalten hatte, beantragte er die Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids. Sowohl der Einspruch als auch die Klage vor dem Finanzgericht Sachsen blieben erfolglos. Der Bundesfinanzhof hob die Vorentscheidung jedoch auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

### Anmerkungen und Praxishinweise

Für die Grunderwerbsteuer ist der **Wert der Gegenleistung die Bemessungsgrundlage**. Sofern der Erwerber die Erwerbsnebenkosten tragen muss, erhöhen sie nicht die Gegenleistung, da er diese Beträge nicht dem Veräußerer und auch **nicht für die Übertragung des Eigentums schuldet**.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann im umgekehrten Fall nichts anderes

gelten. Hier wendet der Erwerber einen Teil des Kaufpreises dafür auf, um einen **Erstattungsanspruch** zu erwerben. Gegenleistung ist aber nur der für den Grunderwerb aufgewendete Teil des Kaufpreises, sodass der vereinbarte Kaufpreis um den Wert des erworbenen Erstattungsanspruchs zu mindern ist. Dabei kann der **Anspruch mit dem Nominalwert bemessen** und direkt vom Kaufpreis abgezogen werden.

**Hinweis:** Dies gilt jedoch nicht, soweit der Verkäufer dem Erwerber auch die **Grunderwerbsteuer** erstattet, da sie ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht beeinflusst. Hier wäre es günstiger, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst trägt und ein geringerer **Kaufpreis vereinbart** wird.

Das Finanzgericht muss nun klären, ob die **bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzung** noch geändert werden kann. Hier wird es u.a. darauf ankommen, ob dem Erwerber ein **grobes Verschulden** daran zuzurechnen ist, dass die genaue Zusammensetzung und die Höhe des Erstattungsanspruchs dem Finanzamt erst **nachträglich bekannt geworden sind**.

*BFH-Urteil vom 17.4.2013, Az. II R 1/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131766*

### Für Arbeitnehmer

## Häusliches Arbeitszimmer: Kosten trotz Poolarbeitsplatz beim Arbeitgeber abzugsfähig

Arbeitnehmer können die Kosten **für ein häusliches Arbeitszimmer** unter Umständen auch dann steuerlich geltend machen, wenn ihnen beim Arbeitgeber kein fester, sondern ein **Poolarbeitsplatz** zur Verfügung steht. Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer nicht den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** dar, können die Kosten bis zu 1.250 EUR jährlich als Werbungskosten abgezogen werden, wenn für diese Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist ein anderer Arbeitsplatz grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten

geeignet ist, sodass es sich **nicht um einen eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich** handeln muss.

Allerdings muss der Arbeitnehmer für die nötigen Büroarbeiten **jederzeit auf einen für ihn nutzbaren Arbeitsplatz zugreifen können**. Davon war im Streitfall jedoch nicht auszugehen.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 23.4.2013, Az. 10 K 822/12 E, Rev. BFH Az. VI R 37/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131795*

Für Unternehmer

### Speisenlieferung versus Restaurationsleistung: Verwaltung veröffentlicht lang ersehntes Schreiben

Die **umsatzsteuerliche Abgrenzung** zwischen der mit 7 % **ermäßigt besteuerten Speisenlieferung** und der mit 19 % **regelbesteuerten Restaurationsleistung** hat für die betroffenen Unternehmer oftmals erhebliche finanzielle Auswirkungen. Zu diesem streitanfälligen Praxisthema hat das Bundesfinanzministerium nun auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs ein **umfangreiches Schreiben** veröffentlicht. Die neue Verwaltungsmeinung wird nachfolgend **auszugsweise** wiedergegeben.

#### Nicht einzubeziehende Dienstleistungselemente

Ob der **Dienstleistungsanteil** bei der Speisenabgabe überwiegt, sodass eine mit 19 % zu versteuernde sonstige Leistung vorliegt, ist nach dem **Gesamtbild** der Verhältnisse des Umsatzes zu beurteilen.

Dabei bleiben Dienstleistungselemente, die **notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln** verbunden sind, bei der Prüfung unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich u.a. um die Zubereitung der Speisen und um übliche Nebenleistungen (z.B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck).

Kommt bei der Speisenabgabe **neben der Beförderung** keine andere unterstützende Dienstleistung hinzu, handelt es sich stets um eine **steuerbegünstigte Lieferung**. Die Sicherstellung der Verzehrbarkeit während des Transports (z.B. durch **Warmhalten in besonderen Behältnissen**) ist ein unselbstständiger Teil der Beförderung und daher nicht gesondert zu berücksichtigen.

#### Einzubeziehende Dienstleistungselemente

Nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbundene und damit für die Annahme einer Lieferung **schädliche Dienstleistungselemente** liegen vor, soweit sich der Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt. Beispielsweise sind die folgenden Elemente **nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden** und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen:

- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal,
- Servieren der Speisen und Getränke,
- individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke.

#### Einbeziehung von Tischen, Stühlen etc.

Als Dienstleistungselement zu berücksichtigen ist insbesondere die **Bereitstellung von Vorrichtungen**, die den Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen (z.B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren). Auf die **Qualität der zur Verfügung gestellten Infrastruktur** kommt es nicht an, sodass eine Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke mit Sitzgelegenheit für die Annahme einer sonstigen Leistung ausreicht.

Dienen die Vorrichtungen demgegenüber nicht in erster Linie dazu, den Verzehr von Speisen und Getränken zu erleichtern, sind sie **nicht zu berücksichtigen**. Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium **Stehische und Sitzgelegenheiten in den Wartebereichen von Kinofoyers** sowie die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Parkbänke im öffentlichen Raum, Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern. Dies gilt auch dann, wenn sich an diesen Gegenständen einfache, behelfsmäßige Vorrichtungen befinden, die den Verzehr fördern sollen (z.B. Getränkehalter, Ablagebretter).

**Hinweis:** Darüber hinaus sind auch **behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen** (z.B. Verzehrrheken ohne Sitzgelegenheit oder Stehische) nicht zu berücksichtigen.

#### Übergangsregel

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist (**rückwirkend**) **ab dem 1.7.2011 anzuwenden**. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn sich der Unternehmer für vor dem 1.10.2013 ausgeführte Umsätze auf die bisherige Verwaltungsmeinung beruft, sofern diese eine günstigere Besteuerung vorsieht (**Übergangsregelung**).

*BMF-Schreiben vom 20.3.2013, Az. IV D 2 - S 7100/07/10050-06, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131063*

Für Kapitalanleger

### Wertpapierverluste: Verkaufspreis muss die Transaktionskosten übersteigen

Eine steuerrelevante Veräußerung von Wertpapieren liegt nur dann vor, wenn der **Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt**. Da diese Auffassung des Bundesfinanzministeriums spätestens ab dem 1.4.2013 anzuwenden ist, können etwaige Verluste seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr in den **Verlustverrechnungstöpfen der Kreditinstitute** berücksichtigt werden.

#### Praxishinweis

Wer diese profiskalische Ansicht der Finanzverwaltung nicht so ohne Weiteres hinnehmen möchte, kann die **Verluste in der Steuererklärung geltend** machen. Gegen eine abweichende Beurteilung durch das Finanzamt muss dann allerdings **Einspruch eingelegt und ggfs. geklagt werden**.

*BMF-Schreiben vom 9.10.2012, Az. IV C 1 - S 2252/10/10013, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123178*

Für Unternehmer

### Umsatzsteuerliche Konsequenzen durch den EU-Beitritt Kroatiens zum 1.7.2013

Kroatien ist am 1.7.2013 der Europäischen Union beigetreten. Daraus ergeben sich für deutsche Unternehmen **mit Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Kroatien** u.a. wichtige umsatzsteuerliche Auswirkungen, auf die das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben hinweist.

#### Zum Hintergrund

Nach mehreren Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung treten **im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr**, je nachdem ob ein Staat zur Europäischen Union gehört oder nicht, unterschiedliche Besteuerungsfolgen und Nachweispflichten ein. Das gilt beispielsweise für **innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen**.

*BMF-Schreiben vom 28.6.2013, Az. IV D 1 - S 7058/07/10002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 132068*

Für Unternehmer

## Auch Selbstständige können die Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten in vollem Umfang steuerlich absetzen

Fahrtkosten einer selbstständigen Musikpädagogin zu verschiedenen Schulen und Kindergärten, die **nicht als Betriebsstätten anzusehen sind**, können nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster **in voller Höhe** – und nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale – als **Betriebsausgaben** berücksichtigt werden.

**Begründung des Finanzgerichts:** Für Selbstständige gelten die gleichen Grundsätze wie für Arbeitnehmer, die nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben können. Da die Musikpädagogin jede Einrichtung in etwa einmal pro Woche besuchte, hatte kein Tätigkeitsort gegenüber den anderen eine derart zentrale Bedeutung, dass er als **Mittelpunkt der freiberuflichen Tätigkeit** angesehen werden konnte. Somit stufte das Finanzgericht keine Einrichtung als Betriebsstätte ein.

**Hinweis:** Zu der Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur regelmäßigen Arbeitsstätte auch **auf Betriebsstätten übertragbar ist**, ist bereits ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Entsprechende Fälle sollten somit **offengehalten werden**.

FG Münster, Urteil vom 22.3.2013, Az. 4 K 4834/10 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131443; Rev. BFH unter Az. VIII R 47/11

Für Arbeitgeber

## Betriebshaftpflicht: Geldwerter Vorteil bei der Mitversicherung von angestellten Krankenhausärzten

Auf Bundesebene wurde beschlossen, dass die **Mitversicherung** angestellter Krankenhausärzte im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses einen **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil** darstellt.

OFD Rheinland und Münster, Kurzinfo Lohnsteuer-Außendienst, Nr. 01/2013 vom 14.2.2013, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 130910

Für Arbeitnehmer

## Häusliches Arbeitszimmer: Voller Werbungskostenabzug bei anderem Arbeitsplatz möglich

Arbeitnehmern, die einen oder zwei Tage in der Firma arbeiten und den Rest der Woche am Heimarbeitsplatz, winkt für ihr häusliches Arbeitszimmer der **volle Werbungskostenabzug**. Das gilt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Münster selbst dann, wenn der Arbeitsplatz in der Firma fünf Tage lang hätte genutzt werden dürfen.

Sind die im Arbeitszimmer und der Firma ausgeübten Tätigkeiten **qualitativ gleichwertig**, liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Demzufolge ist ein **anderer Arbeitsplatz** für den Abzug der Aufwendungen nur dann schädlich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

**Zum Hintergrund:** Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

OFD Münster vom 21.3.2013, Kurzinfo Est 6/2013, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131334; BMF-Schreiben vom 2.3.2011, Az. IV C 6 - S 2145/07/10002, Rz. 11

Für Vermieter

## Untervermietung von Räumen: Werbungskosten auch für Leerstandszeiten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Leerstandszeiten im Rahmen einer Untervermietung** (im vorliegenden Streitfall: 4-Zimmer einer 6-Zimmer-Wohnung) nicht zwingend der Eigennutzung zuzurechnen sind und ein **Werbungskostenabzug** in dieser Zeit somit grundsätzlich möglich ist.

Im Streitfall gehörte dem Steuerpflichtigen eine sechs Wohnräume umfassende Wohnung. Zwei Zimmer nutzte er selbst, vier Zimmer vermietete er. Strittig war nun der Werbungskostenabzug für die Zeiten, in denen die **vier Zimmer nicht vermietet** wurden. Während das Finanzgericht Berlin-Brandenburg diese Leerstandszeiten der **Selbstnutzung** durch den Steuerpflichtigen zurechnete, ließ der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug zu.

**erzielungsabsicht** nicht entgegen. Denn das Objekt der Vermietung muss **nicht zwingend eine abgeschlossene Wohnung** sein. Es kann sich auch um einen bestimmten Teil eines Grundstücks oder Gebäudes sowie einzelne (auch möblierte) Zimmer oder Räumlichkeiten handeln.

### Vergleich mit Ferienwohnungen

In vergleichbarer Weise – so der Bundesfinanzhof – ist bei **ausschließlich** an wechselnde Feriengäste vermietete und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltene **Ferienwohnungen** von der Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Leerstandszeiten sind insoweit der Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Diese Grundsätze sind auch auf die **Vermietung von Messezimmern** anwendbar, bei denen regelmäßig von einem häufigen Gästewechsel in Verbindung mit Leerstandszeiten auszugehen ist.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Leerstandszeiten der **Vermietungstätigkeit zuzurechnen**, wenn ein Raum nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung **vorübergehend leer steht** und – wie im Streitfall – feststeht, dass dieser Raum weiterhin für eine **Neuvermietung** bereitgehalten wird.

Die fehlende räumliche Trennung zum Wohnbereich, die fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume sowie die – theoretische – jederzeitige Selbstnutzungsmöglichkeit stehen der Annahme einer **Einkünfte-**

BFH-Urteil vom 22.1.2013, Az. IX R 19/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131151

Für Arbeitnehmer

## Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern **in einem gemeinsamen Haushalt wohnen**, Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die **Zweitwohnung am Beschäftigungsort** lediglich als Schlafstätte dient.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält, wer in den **Haushalt der Eltern** eingegliedert ist, ohne die **Haushaltsführung** wesentlich mitzubestimmen. Dies gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen.

Im Streitfall machte ein 43 Jahre alter promovierter Diplomchemiker die Kosten für eine **Unterkunft am Beschäftigungsort** geltend. Dort hatte er seinen Zweitwohnsitz begründet. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner 71 Jahre alten Mutter bei. In diesem nutzte er ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. Strittig war nun, ob der Sohn einen eigenen Hausstand unterhalten hatte oder ob er lediglich in den Haushalt der Mutter eingegliedert gewesen war.

### Kriterien für einen eigenen Hausstand

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann bei einem **erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind** regel-

mäßig vermutet werden, dass es nicht nur als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern dass es die **gemeinsame Haushaltsführung** mit den Eltern **wesentlich mitbestimmt**.

Nach der Entscheidung der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) lag eine doppelte Haushaltsführung bereits deshalb nicht vor, weil sich der Sohn an der Führung des Hausstandes der Mutter **nicht konkret finanziell beteiligt hatte**. Hier stellte der Bundesfinanzhof jedoch klar, dass eine gleichmäßige Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten nicht zwingend erforderlich ist. Das **Merkmal der Entgeltlichkeit** hat nämlich lediglich eine **wichtige Indizfunktion**.

### Finanzielle Kostenbeteiligung ab 2014 erforderlich

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts („Reisekostenreform“) kommt es allerdings künftig zu einer Verschärfung, da die finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen am gemeinschaftlichen Haushalt **ab dem Jahr 2014** gesetzlich vorgeschrieben ist.

*BFH-Urteil vom 16.1.2013, Az. VI R 46/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131375; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013, BGBl I 2013, S. 285*

Für alle Steuerpflichtigen

## Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte

Ab dem 1.1.2013 kann der Schwerbehindertenausweis (in Anlehnung an den Personalausweis) **als Plastikkarte** ausgestellt werden. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Frankfurt hin.

Den Zeitpunkt der Umstellung vom Papier- auf das Kartenformat **legt jedes Bundesland selbst fest**, in Hessen etwa zum 1.4.2013. Die Umstellung soll für alle Schwerbehindertenausweise spätestens am 1.1.2015 abgeschlossen sein.

Bisherige Papierausweise bleiben **bis zum Gültigkeitsablauf** wirksam, sie

müssen also nicht zwingend vorher neu ausgestellt werden. Demzufolge können weiterhin alle mit dem Grad der Behinderung zusammenhängenden **Nachteilsausgleiche** in Anspruch genommen werden.

*OFD Frankfurt, Verfügung vom 11.3.2013, Az. S 2286 A - 1 - St 221, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 131442*

Für Unternehmer

## Künstlersozialabgabe: Abgabepflicht bei Aufträgen an eine Werbeagentur in der Rechtsform einer OHG?

Vergibt ein Unternehmen Aufträge an eine Werbeagentur, die in der **Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)** geführt wird, muss es nach einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg **keine Künstlersozialabgabe** abführen. Gegen dieses Urteil ist die Revision beim **Bundessozialgericht** anhängig.

Die Richter des Landessozialgerichts sind der Meinung, dass die Gesellschafter der OHG – ebenso wie die der Kommanditgesellschaft (KG) – **nicht als selbstständige Künstler/Publizisten** anzusehen sind.

**Beachten Sie:** Die **Künstlersozialkasse** vertritt auf ihrer Homepage allerdings eine **andere Ansicht**. Danach ist es unerheblich, ob die selbstständigen Künstler als einzelne Freischaffende, als Gruppe oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch OHG) beauftragt werden. **Nicht abgabepflichtig** sind demgegenüber Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH), KGs und GmbH & Co. KGs.

### Zum Hintergrund

Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen **für das eigene Unternehmen nutzen**, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen. Der **Prozentsatz** der Künstlersozialabgabe beträgt in diesem Jahr 4,1 %.

*LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.11.2012, Az. L 4 R 2556/10, Rev. BSG Az. B 3 KS 3/13 R, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 130757; [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), unter der Rubrik „FAQ für Unternehmen und Verwerter“*

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.